Gemeinde Mühlhausen

Rhein-Neckar-Kreis

Satzung über die

Gebührenerhebung für die künstliche Rinderbesamung – Besamungsgebührenordnung – vom 7. Mai 1981

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GesBl. S. 129) und der §§ 2 und 9 des Kommunalab-gabengesetzes vom 18. Februar 1964 (Ges.Bl. 71) hat der Gemeinderat am 7.5.1981 folgende Gebührenordnung für die künstliche Rinderbesamung als Satzung beschlossen:

\$ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Durchführung der künstlichen Rinderbesamung mit dem durch die Gemeinde beschafften Samen werden Benutzungsgebühren (Besamungsgebühren) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

\$ 2 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr ist der Tierhalterverpflichtet, der ein Tier mit dem von der Gemeinde beschafften Samen besamen läßt.

§ 3 Gebührensatz

Für jede Erstbesamung eines Tieres beträgt die Gebühr DM 15,--. Werden Nachbesamungen erforderlich, so sind bis zu zwei Nachbesamungen ge-bührenfrei.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Durchführung der künstlichen Besamung durch den Tierarzt und wird mit der Bekanntgabe fällig.

\$ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1.5.1981 in Kraft. Gleichzeitigtritt die Gebührenordnung vom 13.12.1973 außer Kraft

Mühlhausen, den 7.5.1981



Der Bürgermeister: